



Agenda für einen nachhaltigen Bürokratierückbau auf EU-Ebene

Für weniger EU-Rechtsakte, eine effizientere EU-Rechtsetzung und eine bessere Akzeptanz der Europäischen Union bei den Bürgerinnen und Bürgern in Europa

Deutschland 2026 – eine Standortbestimmung

Beschlusspapier der Klausurtagung des Vorstands
der CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Berlin-Schöneberg, 27. und 28. April 2026

Entwurf, Stand: 26. April 2026, 20.00 Uhr



1 Für eine bessere Rechtsetzung der Europäischen Union und weniger Regulierung

Die aktuellen geopolitischen und ökonomischen Herausforderungen werden wir nur mit einer starken und geschlossenen Europäischen Union bestehen. Die europäische Integration ist wesentliche Grundlage für unsere Freiheit, unsere Sicherheit und unseren Wohlstand. Seit den Römischen Verträgen war das Zusammenwachsen Europas ein wichtiger Schlüssel für ein starkes Deutschland in einer starken Europäischen Union. Mehr denn je sind wir auf ein erfolgreiches gemeinsames europäisches Projekt angewiesen.

Um die Europäische Union weiter zu stärken, müssen wir als Europäer jedoch zuerst an uns selbst arbeiten. Dazu gehört ein radikales Vereinfachungsprogramm für bestehendes und neues EU-Recht, um die Bürokratiebelastungen für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung in Europa massiv zu senken. Die derzeit zwischen den EU-Institutionen verhandelten Omnibus-Pakete sind ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Aber noch größere Anstrengungen im Sinne eines Bürokratierückbaus sind erforderlich. Ziel muss es sein, insgesamt die Qualität und die Quantität der Regulierung zu verbessern und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung signifikant von der bestehenden Bürokratie zu entlasten. Eine moderne und schlanke Rechtsetzung ist zentrale Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaften in den Mitgliedstaaten, für Wohlstand, und ein gutes Miteinander in Europa. Nur wenn Regulierung innovationsfreundlich, verhältnismäßig und verlässlich ausgestaltet ist, können Unternehmen investieren, wachsen und im internationalen Wettbewerb bestehen. Nur auf der Basis gibt es zukunftssichere Arbeitsplätze und die Ressourcen für einen starken Sozialstaat. Überbordende Regulierung, lange Genehmigungsverfahren und hohe Bürokratielasten schwächen hingegen Investitionsbereitschaft und Innovationsdynamik und gefährden die internationale Wettbewerbsfähigkeit und damit die Basis unseres Wohlstandes. Die Bürokratieabbaubemühungen dürfen sich nicht länger allein in Vereinfachungen erschöpfen („simplification“), sondern bedürfen eines konkreten Rückbaus, bei dem Regulierungen zurückgenommen werden („deregulation“). Unnötige regulatorische Hemmnisse müssen abgebaut und bereits im Entstehungsprozess unterbunden werden. Neben dem Abbau ist vor allen Dingen sicherzustellen, dass die Europäische Kommission keine neuen, überkomplexen und bürokratischen Regelungen vorschlägt. Mit Blick auf das Arbeitsprogramm 2026 muss für die Europäische Kommission der Grundsatz gelten: Weniger ist mehr.¹

1. Der Ist-Zustand

Die Praxis zeigt, dass es zu viele EU-Rechtsakte gibt und die meisten EU-Rechtsakte zu detailliert, zu komplex und national kaum umsetzbar sind. Dies gilt insbesondere für das astronomischen Umfang annehmende EU-Tertiärrecht, das in Form von umfangreichen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission durchgesetzt wird und das selbst die fortschrittlichsten nationalen Verwaltungen vor große administrative Herausforderungen stellt. Zudem erfolgt durch delegierte Rechtsakte zum Teil nicht nur eine Präzisierung, sondern faktisch eine Erweiterung von in Sekundärrecht festgelegten Pflichten und Anwendungsbereichen.

¹ Siehe Arbeitsprogramm der Kommission 2026, Anhänge I bis III: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52025DC0870>

41 Allein in 2025 hat die Europäische-Kommission über 700 Delegierte Rechtsakte bzw.
42 Durchführungsrechtsakte erlassen.² Und das, obwohl die Europäische-Kommission An-
43 fang 2025 angekündigt hatte, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen um mindes-
44 tens 25 Prozent und für KMU um mindestens 35 Prozent zu senken.³

45 Einerseits binden die EU-Rechtsakte enorme finanzielle und personelle Ressourcen in
46 den nationalen Verwaltungen auf Ebene des Bundes, der Länder und vor allem der Kom-
47 munen. Andererseits werden die tatsächlichen Auswirkungen der EU-Rechtsakte auf Bür-
48 gerinnen und Bürger, Unternehmen, Initiativen und andere Normadressaten nicht anti-
49 zipiert bzw. sind keine wesentliche Grundlage bei der Erstellung von EU-Rechtsakten.
50 Durch zahlreiche aufeinanderfolgende Rechtsakte in denselben Bereichen steigen zudem
51 Unsicherheiten bei der Umsetzung und es entsteht für alle Beteiligten – inklusive dem
52 Deutschen Bundestag – fehlende Planbarkeit. Damit wird ein bestimmtes regulatorisches
53 Grundverständnis der Europäischen Kommission sichtbar. Zu kurz kommt dabei die Ein-
54 sicht, dass ein Gesetzgeber den Bürgerinnen und Bürgern vor allen dann dienen kann,
55 wenn er bewusst auf zusätzliche Regulierung verzichtet.

56 2. Notwendige Maßnahmen

57 Deshalb unterstützen wir ausdrücklich den von der Europäischen Kommission angekün-
58 digten Ansatz, die Verfahren zu straffen, zu beschleunigen, zu vereinheitlichen und stär-
59 ker am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten sowie das von der Europäischen
60 Kommission genannte Ziel, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen um mindestens
61 25 Prozent und für KMU um mindestens 35 Prozent zu senken. Diese Ankündigung muss
62 jetzt zeitnah und messbar umgesetzt werden.

63 Wir begrüßen außerdem den von der Europäischen Kommission angekündigten Fokus
64 auf das Prinzip der „Einfachheit der Gestaltung“. Bereits bei der Ausarbeitung neuer
65 Rechtsakte müssen Verständlichkeit, Praxistauglichkeit und digitale Umsetzbarkeit kon-
66 sequent mitgedacht werden. Weniger Detailsteuerung, mehr Zielorientierung und damit
67 mehr Flexibilität bei und in der Umsetzung vor Ort sind dafür entscheidend. Die Zahl und
68 Komplexität delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte muss spürbar begrenzt
69 werden.

70 Darüber hinaus fordern wir die Europäische Kommission auf, eine festgelegte Ober-
71 grenze für die Erstellung von EU-Rechtsakten für jeden Bereich einzuführen, und dies zu
72 kombinieren mit der Reduzierung des Bürokratieaufwands für Bürger, Wirtschaft und
73 Verwaltung durch die Ausweitung des „One in, one out“-Prinzips⁴ zu einem echten „One
74 in, two out“-Prinzip. Der bislang von der Europäischen Kommission angewandte „One in,
75 one out“-Ansatz greift in seiner derzeitigen Ausgestaltung zu kurz. Zwar verfolgt das In-
76 strument das Ziel, neue administrative Belastungen durch entsprechende Entlastungen
77 auszugleichen. In der praktischen Anwendung unterliegt es jedoch einer Reihe

² <https://eur-lex.europa.eu/statistics/2025/legislative-acts-statistics.html>

³ https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-kommission-stellt-kompass-fur-wettbewerbsfaehigkeit-vor-2025-01-29_de

⁴ Siehe: https://commission.europa.eu/law/law-making-process/better-regulation/simplification-and-implementation/simplification/one-one-out-approach_en
und https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Newsletter/DE/2025/2025-01/06_artikel_wasisteigentlich_.html

78 methodischer Einschränkungen und Ausnahmen. So wird der Ansatz derzeit ausschließ-
79 lich auf administrative Belastungen für Bürger und Unternehmen angewendet, während
80 andere Kostenarten, wie etwa Erfüllungsaufwand für öffentliche Verwaltungen, materi-
81 elle Compliance-Kosten, Gebühren oder Abgaben sowie Kosten infolge von Änderungen
82 im Gesetzgebungsverfahren durch den Rat und das Europäische Parlament regelmäßig
83 nicht in die Kompensationsrechnung einbezogen werden. Zudem betont die Europäische
84 Kommission selbst, dass der Ansatz nicht mechanisch angewendet wird und nicht zu ei-
85 ner Absenkung sozialer, wirtschaftlicher oder ökologischer Schutzstandards führen darf⁵.
86 Diese Einschränkungen führen dazu, dass ein erheblicher Teil der tatsächlichen regulato-
87 rischen Belastungen in der „One in, one out“-Bilanz nicht berücksichtigt wird und der
88 Ansatz daher bislang nur begrenzt geeignet ist, einen spürbaren und systematischen Bü-
89 rokratierückbau auf europäischer Ebene zu gewährleisten. Um zu einem noch effektive-
90 ren Instrument zu werden, ist daher eine Überarbeitung notwendig. So ist jeglicher Erfül-
91 lungsaufwand, ob laufend oder einmalig, ohne Ausnahme, in die Regelung mit aufzuneh-
92 men. Die Berechnung des Aufwandes sollte zudem nicht durch die Europäische Kommis-
93 sion selbst, sondern durch eine unabhängige Stelle erfolgen. Es könnte an bestehende
94 Verfahren – z.B. das Regulatory Scrutiny Board – angeknüpft und dieses zu einem echten
95 und von der Europäischen Kommission vollständig unabhängigen Normenkontrollrat
96 weiterentwickelt werden.

97 Auch sollte über einen Abbau von Bürokratie durch Abbau von Personal bei den Europä-
98 ischen Institutionen nachgedacht werden – verbunden mit einer Fokussierung auf
99 Kernthemen und Kernzuständigkeiten der Europäischen Union.

100 Zusammenfassend ist aus Sicht der Fraktion der CDU/CSU ein systemischer und verbind-
101 licher Ansatz zum Bürokratierückbau auf EU-Ebene zwingend erforderlich. Es reicht nicht
102 aus, einzelne Rechtsakte punktuell zu vereinfachen. Die bisherigen Omnibus-Pakete sind
103 weder im Umfang noch in der Geschwindigkeit zufriedenstellend. Es bedarf daher einer
104 zügigen und konsequenten Umsetzung aller bestehenden Omnibuspakete bis Ende 2026
105 sowie der Einführung neuer Omnibusse zum Abbau bürokratischer Belastungen.

106 Zusätzlich notwendig ist eine klare politische Steuerung: Einerseits muss die bereits be-
107 stehende zentral verantwortliche Stelle auf EU-Ebene effektiver arbeiten können, über-
108 bordende Bürokratie tatsächlich proaktiv verhindern, den Bürokratierückbau koordinie-
109 ren, verbindliche Ziele vorgeben, Verantwortlichkeiten definieren sowie deren Einhaltung
110 überwachen. Diese Stelle muss über ein grundsätzliches Veto-Recht bei jeder neuen
111 durch die Europäischen Kommission geplanten Rechtsetzung verfügen und braucht des-
112 halb eine starke Rückendeckung vom Europäischen Rat, von der Spitze der Europäischen
113 Kommission und dem Rat der Europäischen Union.

114 Andererseits sollte zusätzlich dezentral jede EU-Generaldirektion für den von ihr verur-
115 sachten Bürokratieaufwand verantwortlich sein und am Bürokratierückbau in ihrem Zu-
116 ständigkeitsbereich an vorgegebenen Zielen gemessen werden. Das bedeutet, dass für
117 jede neue Belastung im eigenen Verantwortungsbereich doppelt so viel Entlastung zu
118 schaffen ist. Die Präsidentin der Europäischen Kommission muss künftig dem

⁵ https://commission.europa.eu/law/law-making-process/better-regulation/simplification-and-implementation/simplification/one-one-out-approach_en#_ftn3

119 Europäischen Rat sowie die EU-Kommissare dem Rat der Europäischen Union regelmäßig
 120 über die Fortschritte beim Bürokratierückbau und der Vereinfachung Bericht erstatten –
 121 ohne neue formalisierte Berichtspflichten einzuführen.

122 Darüber hinaus kann der notwendige Kulturwandel in der Regulierungspolitik nur gelin-
 123 gen, wenn er auf allen Ebenen – europäisch, national und regional – konsequent verfolgt
 124 wird. Der im Koalitionsvertrag formulierte Anspruch, Bürokratierückbau zu einem Leit-
 125 prinzip politischen Handelns zu machen, wird durch die Bundesregierung – zuletzt beim
 126 Europäische Rat im März 2026 – mit Nachdruck vertreten. Dies muss jedoch noch weiter
 127 verstärkt werden. Nur so kann Europa wettbewerbsfähiger, innovativer und handlungs-
 128 fähiger werden, ohne seine hohen Standards aufzugeben.

129 Wir fordern daher die Bundesregierung auf, gegenüber den Institutionen der Europäi-
 130 schen Union darauf hinzuwirken, dass

- 131 1. die Europäische Kommission das von ihr angekündigte Ziel, den Verwaltungsaufwand
 132 für Unternehmen um mindestens 25 Prozent und für KMU um mindestens 35 Pro-
 133 zent zu senken, zeitnah umsetzt. Darüber hinaus soll die Europäische Kommission
 134 eine festgelegte Obergrenze für die Erstellung von EU-Rechtsakten für jeden Bereich
 135 einführen und dies kombinieren mit der Reduzierung des Bürokratieaufwands für
 136 Bürger, Wirtschaft und Verwaltung durch die Ausweitung des „One in, one out“-Prin-
 137 zips zu einem echten „One in, two out“-Prinzip. Somit ist jede EU-Generaldirektion
 138 selbst dafür verantwortlich, für jede neue Belastung der Bürger, der Wirtschaft und
 139 der Verwaltung doppelt so viel Entlastung im eigenen Verantwortungsbereich zu
 140 schaffen. Dadurch kann sich die Europäische Kommission auf ihre wesentlichen Auf-
 141 gaben konzentrieren. Die Obergrenze und das „One in, two out“-Prinzip müssen sich
 142 ausdrücklich auch auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltungen auf nationaler Ebene
 143 vom Bund, über die Länder bis zu den Kommunen durch delegierte Rechtsakte be-
 144 ziehen;
- 145 2. ein Moratorium für neue stark bürokratielastige EU-Rechtsakte eingeführt wird, in
 146 dessen Rahmen die Europäische Kommission ihr Arbeitsprogramm systematisch
 147 überprüft, priorisiert, wo nötig strafft und sich auf wirtschaftlich notwendige Refor-
 148 men für mehr Wettbewerbsfähigkeit konzentriert. Die Komplexität und Detailvorga-
 149 ben des europäischen Rechts müssen deutlich entschlackt werden. Gesetze und Ini-
 150 tiativen der Europäischen Kommission mit Bezug zur europäischen Sicherheit und
 151 zum Schutz der öffentlichen Ordnung bleiben davon unberührt;
- 152 3. Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte auf technische und nicht-we-
 153 sentliche Anpassungen beschränkt bleiben;
- 154 4. die Europäischen Institutionen eine zurückhaltendere Auslegung ihrer Kompetenzen
 155 im Rahmen ihrer ausschließlichen Zuständigkeit für das Funktionieren des Binnen-
 156 markts praktizieren. Im Vordergrund muss die Frage stehen, was tatsächlich für das
 157 effektive Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist;
- 158 5. die Europäische Kommission tatsächlich Bürokratie zurückbaut, anstatt lediglich Um-
 159 setzungsfristen und Schwellenwerte anzupassen. Dafür bedarf es einer consequen-
 160 ten Kritik der Regulierungslogik, z.B. aus dem Green Deal, die in vielen Fällen zu

- 161 intensiv in unternehmerische Entscheidungen, Marktprozesse und private Lebensbe-
 162 reiche eingreift. EU-Recht soll die Mitgliedstaaten nicht durch Detailvorgaben über-
 163 mäßig einschränken. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sollen konsequenter an-
 164 gewendet werden;
- 165 6. der Grundsatz der Diskontinuität auf europäischer Ebene gestärkt wird, der sicher-
 166 stellt, dass anhängige Vorschläge am Ende der Amtszeit scheidender Europäischer
 167 Kommissionen zurückgezogen werden;
- 168 7. ein Notbremsmechanismus eingeführt wird, der es ermöglicht, übermäßige Belas-
 169 tungen bzw. stark steigende Bürokratieaufwände für Bürger, Wirtschaft oder Verwal-
 170 tung, die während eines EU-Gesetzgebungsprozesses ersichtlich werden, zu stoppen.
 171 Die nationalen Parlamente sind besser in den Rechtsetzungsprozess auf europäischer
 172 Ebene einzubinden;
- 173 8. die Präsidentin der Europäischen Kommission dem Europäischen Rat sowie die EU-
 174 Kommissare dem Rat der Europäischen Union regelmäßig entlang verbindlicher Kri-
 175 terien über die Fortschritte beim Bürokratierückbau und Vereinfachung Bericht er-
 176 statten – ohne neue formalisierte Berichtspflichten einzuführen. Die Europäische
 177 Kommission muss mit höchster Priorität den EU-Bürokratierückbau für Bürger, Wirt-
 178 schaft und Verwaltung koordinieren, verbindliche Ziele vorgeben, Verantwortlichkei-
 179 ten definieren und deren Einhaltung überwachen;
- 180 9. das Kommissions-interne Personal-, Beurteilungs-, Beförderungssystem so umgestal-
 181 tet wird, dass der Regelungsabbau bzw. bei notwendiger Neuregelung die möglichst
 182 schlanke und unbürokratisch umsetzbarste Lösung gefördert werden;
- 183 10. eine echte „Länder- und Verbändeanhörung“ – nach dem Vorbild der Gemeinsamen
 184 Geschäftsordnung der deutschen Bundesregierung (§47 GGO) – auf europäischer
 185 Ebene eingeführt wird. Ziel muss es sein, die Interessen von Bürgern und Unterneh-
 186 men sowie die Belange der kommunalen Selbstverwaltung weitaus besser als bisher
 187 zu berücksichtigen. Allgemeine Konsultationen oder Expertengruppen, die im Vorfeld
 188 von der Europäischen Kommission kontaktiert werden, reichen aus unserer Sicht
 189 nicht aus. Wir fordern daher, dass vor der Veröffentlichung eines jeden Entwurfs
 190 zwingend eine Anhörung der Mitgliedstaaten und relevanter Verbände auf der Basis
 191 des „Referentenentwurfs“ durchgeführt wird, so dass die Europäische Kommission
 192 als „Exekutive“ sich selbst bereits während der Erstellung eines Gesetzesentwurfs mit
 193 Kritik auseinandersetzen muss;
- 194 11. die Tendenz zur Auslagerung politischer Aufgaben auf nachgeordnete Behörden und
 195 Agenturen („agencification“) gestoppt wird. Politische und gesellschaftlich umstrit-
 196 tene Fragen dürfen nicht schrittweise aus dem Raum demokratischer Aushandlung
 197 in administrative Entscheidungsstrukturen verlagert werden. Wo Verwaltung an die
 198 Stelle von Politik tritt, leiden öffentliche Debatte, parlamentarische Kontrolle und po-
 199 litische Verantwortungszuordnung. Erforderlich ist deshalb eine klare Rückverlage-
 200 rung wesentlicher Steuerungsentscheidungen in den Bereich demokratisch legiti-
 201 mierter Politik;

- 202 12. geprüft wird, ob bestimmte EU-Rechtsakte oder Anwendungsbereiche von Rechtsak-
 203 ten künftig von Beginn an befristet („Sunset-Clauses“) werden können. Grundsätzlich
 204 bedarf es schnellerer, zeitnäherer Evaluierungen und somit festgelegter, regelmäßi-
 205 ger Review-Verfahren. Es dürfen keine Rechtsunsicherheiten entstehen;
- 206 13. bereits bei der Erarbeitung neuer EU-Rechtsakte Verständlichkeit, Praxistauglichkeit
 207 und digitale Umsetzbarkeit durchgehend mitgedacht werden. Das beinhaltet konse-
 208 quent die Vermeidung neuer Rechtsakte, die Überarbeitung alter Rechtsakte und die
 209 rechtsaktübergreifende Verwendung von Begriffsdefinitionen. Es bedarf weniger De-
 210 tailsteuerung, mehr Zielorientierung und mehr Vertrauen in die Umsetzung vor Ort.
 211 Bei jeder die Bürger, die Wirtschaft oder die Verwaltung belastenden Regulierung
 212 muss zudem ein EU-Praxischeck durch die Europäische Kommission in mindestens
 213 drei Mitgliedsstaaten durchgeführt und das Ergebnis anschließend dem Europäi-
 214 schen Parlament sowie dem Rat vorgelegt werden. „Law as Code“ – d. h. eine hybride
 215 Veröffentlichung von Rechtsnormen als juristischer Text und als ausführbarer Code
 216 – sollten auch in der EU-Rechtsetzung als Ziel definiert werden und es sind verstärkt
 217 Öffnungs- und Experimentierklauseln im Europäischen Recht vorzusehen, um Inno-
 218 vationen zu fördern und zu ermöglichen;
- 219 14. Begriffsharmonisierung: EU-Rechtsvorschriften sollten noch stärker auf eine konsis-
 220 tente und eindeutige Verwendung zentraler Begriffe ausgerichtet werden. Abwei-
 221 chungen von bereits etablierten Definitionen in anderen EU-Rechtsakten sollten nur
 222 aus sachlichen Gründen erfolgen und ausdrücklich begründet werden. Begriffskohä-
 223 renz erleichtert die nationale Umsetzung und reduziert Auslegungsspielräume sowie
 224 Rechtsunsicherheit;
- 225 15. die besonders Bürokratie verursachende und das Eigentumsgrundrecht belastende
 226 EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur vollständig aufgehoben wird,
 227 um unter Einbeziehung aller relevanten Akteure ein neues, praxistaugliches und vor
 228 allem faires und finanziell unterlegtes Regelwerk zum Erhalt und der Anpassung un-
 229 serer natürlichen Lebensgrundlagen an die Herausforderungen des Klimawandels zu
 230 entwickeln;
- 231 16. die Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) dazu führt, dass diese pra-
 232 xisnäher und bürokratieärmer ausgestaltet wird. Bereits die letzte GAP-Reform hat zu
 233 deutlich mehr Belastungen geführt. Die Einbindung der GAP in die nationalen und
 234 regionalen Partnerschaftspläne darf nicht dazu führen, dass die GAP nochmals büro-
 235 kratischer und komplexer wird;
- 236 17. es zu einer umfangreichen Entbürokratisierung der EU-Entwaldungsverordnung
 237 (EUDR) kommt, um unverhältnismäßige Belastungen in Niedrig-Risiko-Ländern wie
 238 Deutschland zu verhindern und sich vor diesem Hintergrund weiterhin für die Ein-
 239 führung einer weltweit einheitlich geltenden „Null-Risiko-Variante“ oder vergleichba-
 240 rer Entlastungen einzusetzen;
- 241 18. es im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Umwelt-Omnibus bei Industriemissi-
 242 onen, Kreislaufwirtschaft, Umweltprüfungen und der kommunalen Abwasserrichtli-
 243 nie zu weiteren Entlastungen für die Wirtschaft, bei Beibehaltung der

- 244 umweltpolitischen Ziele, kommt. In der Chemikalienpolitik soll auf den risikobasier-
 245 ten anstatt auf den gefahrenbasierten Ansatz abgestellt werden;
- 246 19. die EU-Entgelttransparenzrichtlinie grundlegend zu überarbeiten, um zusätzliche bü-
 247 rokratische Belastungen von der europäischen Wirtschaft abzuwenden und zugleich
 248 mehr Flexibilität für nationale Lösungen zu ermöglichen. Wir stehen weiterhin unein-
 249 geschränkt hinter dem Ziel, ungerechtfertigte Gehaltsunterschiede zwischen Frauen
 250 und Männern zu beseitigen. Allerdings sind wir überzeugt, dass die Richtlinie in ihrer
 251 derzeitigen Ausgestaltung nicht das geeignete Instrument ist, um dieses Ziel effektiv
 252 zu erreichen. Vielmehr besteht die Gefahr, bereits erreichte Fortschritte im Bereich
 253 der Gleichstellung zu gefährden;
- 254 20. konkrete Vorschläge zum Abbau der in der Binnenmarktstrategie aufgeführten zehn
 255 größten Hindernisse erarbeitet werden - entweder durch Adressierung des Aquis im
 256 Sinne eines Omnibusses (u.a. bei der Arbeitnehmerentsendungsrichtlinie, Verord-
 257 nung zur Koordinierung der sozialen Sicherheit/A1-Bescheinigung) oder durch Digi-
 258 talisierung bzw. Erleichterung der Compliance für Unternehmen (eDeclaration,
 259 ESSPASS). Kommunale Stadtwerke sollen unabhängig von der Eigentümerstruktur
 260 auch als KMU geführt werden, wenn sie die wirtschaftlichen Kriterien der EU-KMU-
 261 Definition erfüllen, damit Bürokratieabbau nicht zu Wettbewerbsverzerrung zwischen
 262 kleinen und mittleren Unternehmen führt;
- 263 21. sie den dirigistischen Aspekten des „Industrial Accelerator Act“ entgegentritt;
- 264 22. Belastungen für den Automobilsektor durch weitere Vorgaben wie Unternehmens-
 265 flotten-Verordnung und regulatorische Produktpräferenzen wie bei der Förderung
 266 von Kleinwagen eine Absage erteilt wird;
- 267 23. das Risiko von Transparenzpflichten für die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen
 268 stärker berücksichtigt wird. Die zentrale Offenlegung und Speicherung sensibler Un-
 269 ternehmensdaten schafft erhebliche Compliance-Aufwände und gefährdet die Wett-
 270 bewerbsfähigkeit durch Risiken wie Industriespionage oder ungewollte Weitergabe;
- 271 24. eine klare Abgrenzung zwischen unternehmensspezifischen und systemischen Risi-
 272 ken in der Regulierung erfolgt. In der Vergangenheit wird beispielsweise durch die
 273 Lieferkettenregulierung die Verantwortung für Risiken, die aus geopolitischen, staat-
 274 lichen Rahmenbedingungen außerhalb ihres Einflussbereichs resultieren, auf Unter-
 275 nehmen verlagert. Systemische Risiken sollten daher stärker auf politischer Ebene
 276 adressiert werden;
- 277 25. der geplante „Digital Fairness Act“ nicht noch ein neuer europäischer Digitalrechts-
 278 akt, sondern ein Omnibus wird, der die bestehenden digitalen Rechtsakte, die nicht
 279 im KI- oder Daten-Omnibus enthalten sind, weiter harmonisiert und anpasst;
- 280 26. sie einen umfassenden Bürokratierückbau auf europäischer Ebene zugunsten von
 281 Forschung und Innovation als Teil der Daseinsvorsorge durchsetzt. Die Europäische
 282 Kommission sollte den Auftrag erhalten, die bürokratischen Belastungen für For-
 283 schung und Innovation durch europäische Gesetzgebung umfassend zu identifizieren
 284 und abzuschaffen. Forschungseinrichtungen und Interessenvertretungen der

285 Wirtschaft in Europa sind von der Europäischen Kommission anzuhören und einzu-
 286 beziehen. Die Interessen von Start-ups und KMU sind in besonderer Weise zu berück-
 287 sichtigen. Über die Fortschritte des Bürokratierückbaus in Forschung und Innovation
 288 sind der zuständige Rat und das Europäische Parlament fortlaufend zu unterrichten;

289 27. keine neue den Erfüllungsaufwand für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung erhöhende
 290 Gesetzgebung geschaffen wird. Dies gilt insbesondere für den für Dezember 2026
 291 angekündigten „Quality Jobs Act“ und das für September 2026 angekündigte „Fair
 292 Labour Mobility Package“ sowie die „Green Claims Directive“ und den „European Pro-
 293 duct Act“.

294 Wir als Europäer können nur in einer geeinten Europäischen Union im weltweiten geo-
 295 politischen und geökonomischen Wettbewerb bestehen. Deshalb muss die EU dringend
 296 wieder wettbewerbsfähiger werden – ein wichtiger Baustein dafür ist eine bessere und
 297 eine effizientere EU-Rechtsetzung sowie weniger EU-Rechtsakte. Deshalb setzen wir uns
 298 als Fraktion der CDU/CSU mit Nachdruck dafür ein. Nur so können wir unser Ziel errei-
 299 chen, die Akzeptanz für das europäische Projekt bei Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung
 300 wieder zu erhöhen und die Europäische Union insgesamt wieder stärker zu machen.

ENTWURF